

2420

Freitag, 31. Oktober 1947.

Uebernahme des Giro-Konto I in  
die Verwaltung der Deutschen  
Interessenvertretungen (DIV).

Politisches Departement. Antrag vom 1. Oktober 1947.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 6. Oktober  
1947.

Das Politische Departement berichtet folgendes :

"1. Die Schweizerische Nationalbank führt für die Deutsche Reichsbank ein Giro-Konto I, das heute einen Bestand von Fr. 12'524'755.57 aufweist. Es ist entstanden kurz vor Ende des Krieges auf Grund des sogenannten Puhl-Abkommens, das in Anbetracht der am 16. Februar 1945 verfügten Sperre der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz gewisse deutsche Zahlungen an schweizerische Gläubiger ermöglichte. Nach einem in diesem Abkommen vorgesehenen Zahlungsplan konnte die Schweizerische Nationalbank nach Massgabe von Zahlungsaufträgen der Deutschen Reichsbank Auszahlungen an bestimmte Kategorien von Schweizergläubigern vornehmen. Infolge der Kriegsverhältnisse und des Zusammenbruchs des deutschen Reiches wurde nicht über das Konto in vollem Umfange verfügt, sodass es den eingangs genannten Betrag aufweist.

Der Bundesrat hat durch seine Beschlüsse vom 8. Mai 1945 und vom 14. September 1945 das in der Schweiz liegende Reichsvermögen, unter Einschluss der Guthaben der Deutschen Reichsbank und der Anlagen der Deutschen Reichsbahn, in treuhänderische Verwaltung genommen. Zur Betreuung der Deutschen in der Schweiz wurden die Deutschen Interessenvertretungen (DIV), errichtet, und das treuhänderisch übernommene Finanzvermögen wurde zur Bestreitung der Ausgaben, die den DIV aus ihren Aufgaben entstehen, in Aussicht genommen.

Bei den Verhandlungen in Washington wurde seitens der Alliierten die Herausgabe des deutschen Reichsvermögens und des Vermögens der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz verlangt. Die schweizerische Delegation hat sich aber mit Erfolg diesem Begehren widersetzt, mit der Begründung, dass dieses Reichsvermögen zur Finanzierung der Aufgaben der DIV benötigt werde, eine Aufgabe, die im Interesse aller Beteiligten liege.

Zu dem in treuhänderische Verwaltung übernommenen Reichsvermögen gehörten auch die Guthaben der Deutschen Reichsbank in der Schweiz. Ein Giro-Konto II der Deutschen Reichsbank wurde zur Finanzierung der DIV in Aussicht genommen und später den DIV zur Verwaltung übergeben. Ferner wurde ein Giro-Konto IV, das bei der Schweizerischen Nationalbank geführt wurde, im Betrage von Fr. 1'204'900.- den DIV zur Verwaltung übergeben. Für das Giro-Konto I wurde bisher ein solcher Antrag nicht gestellt, da gewisse Gläubiger Ansprüche an diesem Guthaben geltend machen. Es handelt sich dabei um Stillhalte-





Gläubiger, Versicherungsgläubiger und Gläubiger von schweizerischen Franken-Grundschulden, die zwar im Zahlungsplan des Puhl-Abkommens berücksichtigt sind, deren Ansprüche sich aber nicht auf einen rechtzeitigen und rechtsgültigen Zahlungsauftrag stützen. Das Politische Departement wollte bisher, bevor dieses Giro-Konto I in die Verwaltung der DIV gestellt wurde, den Entscheid des Bundesrates bezüglich dieser Ansprüche abwarten.

Es hat sich aber gezeigt, dass die Rechtsfragen, die beantwortet werden müssen, äusserst verwickelt sind und noch einer gründlichen Abklärung bedürfen. Die beteiligten Bundesstellen sind zwar fast einhellig der Ansicht, dass diese Ansprüche unbegründet sind, weil die Gläubiger sich nicht auf einen rechtzeitigen und rechtsgültigen Zahlungsauftrag berufen können. Die Gläubiger jedoch machen geltend, dass das Erfordernis eines Zahlungsauftrages eine blosser Formalität sei, und dass sie auf Grund des Puhl-Abkommens eine "Anwartschaft" auf das Giro-Konto I hätten, dass es ihnen "reserviert" sei, und jedenfalls ex aequo et bono ihnen "gehöre". Es ist in Aussicht genommen worden, den betroffenen Schweizergläubigern noch Gelegenheit zu geben, ein Gutachten einzureichen, um ihren Standpunkt zu begründen. Alsdann ist beabsichtigt, das eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu ersuchen, ein Rechtsgutachten zu erstatten, um dem Bundesrat die Entscheidung zu unterbreiten, ob diese Ansprüche zu berücksichtigen sind.

2. Die DIV können mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bis August 1950 ihre Tätigkeit fortsetzen. Insofern besteht für sie keine Dringlichkeit, dass ihnen jetzt schon das Giro-Konto I zur Verwendung überwiesen wird.

Der Aufschub hat für sie jedoch den Nachteil, dass sie gezwungen sein werden, schon vor 1950 das von ihnen verwaltete Gold zu verkaufen, und dass das Giro-Konto I weiterhin zinslos bleibt. Der Zins, der bei Anlage dieser Guthaben erzielt werden könnte, deckt beinahe die Hälfte der Verwaltungsausgaben.

3. Die Verwaltung des Giro-Konto I kann nun aber den DIV übertragen werden, ohne dass der Entscheid des Bundesrates bezüglich der Gläubigeransprüche präjudiziert wird. An Stelle der Schweizerischen Nationalbank würde, falls diese Ansprüche vom Bundesrat gutgeheissen werden, der Bund, und zwar die DIV, die Gläubiger befriedigen. Die DIV, deren Finanzvermögen ohne das Giro-Konto I ca. 22 Millionen beträgt, werden, nachdem ihnen das Giro-Konto I zur Verwaltung und als Finanzierungsreserve übergeben ist, eine Rückstellung auszuscheiden haben, deren Betrag den umstrittenen Ansprüchen entspricht."

Bei der Beratung stellt der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes u.a. folgendes fest:

"Das Giro-Konto I wurde in völkerrechtlichen Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich geschaffen. Die Nationalbank ist staatsvertraglich als Treuhänderin eingesetzt worden, um das Giro-Konto I zu verwalten. Der Bundesrat kann nicht von sich aus die Treuhandfunktionen aufheben und das Konto der Deutschen Interessenvertretung überweisen. Wir können es zinstragend anlegen, aber wir dürfen die Rechtslage nicht ändern. Die Werte müssen in treuen Händen bei der



- 3 -

Nationalbank bleiben, bis die Frage entschieden ist, ob die schweizerischen Gläubiger daran Rechte haben."

Der Bundesrat schliesst sich diesen Ausführungen an und fasst folgenden

B e s c h l u s s :

Vom Giro-Konto I, das durch die Schweiz. Nationalbank weitergeführt wird, wird ein Betrag ausgeschieden, welcher den von den schweizerischen Stillhaltegläubigern, Versicherungsgläubigern und Gläubigern von schweizerischen Franken-Grundsulden geltend gemachten aber bestrittenen Ansprüchen entspricht. Dieser Betrag ist unter der treuhänderischen Verwaltung der Schweiz. Nationalbank zinstragend anzulegen.

Protokollauszug an das Politische Departement (50 Expl.) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug und an alle übrigen Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser